

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes  
„Nördlich Kemptener Straße“

---

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

## Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pforzen im Bereich des Bebauungsplanes „Nördlich Kemptener Straße“

Mit Bescheid vom 17.07.2017 Nr. IV.6100.0/2 hat das Landratsamt Ostallgäu die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pforzen im Bereich des Bebauungsplanes „Nördlich Kemptener Straße“ in der Fassung vom 03.04.2017 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pforzen, 02. August 2017

Gemeinde Pforzen

An die Amtstafeln der Gemeinde Pforzen  
sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

angeheftet am: 04.08.2017

abgenommen am:



Hofer  
1. Bürgermeister